

Informationen zur Abgeltungsteuer

ST. BRUNO-WERK eG
Rotkreuzstraße 2 a
97080 Würzburg

Würzburg, im November 2014

Einführung der Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge ab dem 01.01.2009 und Hinweise zur Änderung des Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei Dividendenzahlungen ab dem 01.01.2015

Sehr geehrtes Mitglied,

seit dem 1. Januar 2009 hat sich die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen geändert. Private Kapitalerträge, wie z. B. die von uns ausgeschütteten Dividenden, unterliegen seitdem der sog. **Abgeltungsteuer**. Die Abgeltungsteuer gilt erstmals für Kapitalerträge, die Ihnen nach dem 31.12.2008 zufließen und beträgt 25 %. Hinzu kommen noch 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die sich ergebende Abgeltungsteuer. Genau wie Banken, Bausparkassen und sonstige Kreditinstitute sind auch wir verpflichtet, diese Steuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Steuerschuld ist damit abgegolten, die Angabe in Ihrer Einkommensteuererklärung kann entfallen.

Auf Ihren Wunsch hin bescheinigen wir Ihnen die angefallenen Kapitalerträge und die darauf einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge, da Sie trotz des durch uns vorgenommenen Steuerabzugs die Möglichkeit haben, diese Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn z. B. Ihr persönlicher Steuersatz unter dem 25 %igen Abgeltungsteuersatz liegt oder dies zu erwarten ist.

Die Möglichkeit, einen **Freistellungsauftrag** zu erteilen oder eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** vorzulegen, bleibt unverändert erhalten. Bei Ihren Kapitalerträgen – also auch bei den von uns ausgeschütteten Dividenden – wird nur bis zur Höhe des Freistellungsauftrags (bei Nichtveranlagungsbescheinigungen unbegrenzt) kein Steuerabzug vorgenommen.

Ihr Freistellungsauftrag (ein Formular zum Ausfüllen können Sie auf unserer Homepage downloaden) oder Ihre Nichtveranlagungsbescheinigung sollte uns **mindestens 6 Wochen vor der Dividendenausschüttung**, d.h. bis Mitte Mai des laufenden Jahres, vorliegen.

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung können Sie bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen, wenn anzunehmen ist, dass Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (z. B. Rentner oder Studenten).

Die Dividendenausschüttungen der St. Bruno-Werk eG richten sich nach dem jeweiligen Jahresergebnis und werden von unserer Vertreterversammlung jährlich neu beschlossen. Deshalb können wir auch keine festen prozentualen Ausschüttungen auf

das eingezahlte Geschäftsguthaben garantieren. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie ein Berechnungsbeispiel mit der für das Jahr 2013 festgelegten Dividende in Höhe von 4 %:

Geschäftsguthaben* (Anzahl Anteile) z.B.:	Dividende 4 %	Notwendiger Freistellungs- betrag
52,00 EUR (1 Anteil)	2,08 EUR	2,08 EUR
520,00 EUR (10 Anteile)	20,80 EUR	20,80 EUR
1.300,00 EUR (25 Anteile)	52,00 EUR	52,00 EUR
5.200,00 EUR (100 Anteile)	208,00 EUR	208,00 EUR

* Geschäftsguthaben zum 01.01. des Kalenderjahres, auf das sich die Dividendenzahlung bezieht

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Dividenden) wird ab dem 01.01.2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt.

Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Mitglieder die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird dabei immer im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. eines Jahres durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraums möglich.

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung (die bis auf Widerruf gilt) müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz). Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Das BZSt ist dann verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Sperre zu informieren. Den kirchensteuerlichen Pflichten ist dann gegenüber dem Finanzamt nachzukommen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0931/30983-46 zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nur einem Überblick dienen und unsere Genossenschaft bzw. Mitarbeiter keine steuerrechtliche Beratung durchführen. Bei Bedarf setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Finanzbehörde, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Lohnsteuerhilfeverein in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

ST. BRUNO-WERK eG